

Einstieg, Aufstieg, Entfaltung: Drei Generationen von Richterinnen in der Schweiz

Revital Ludewig*, Kathleen Weislehner**



Zusammenfassung: Der Beruf 'Richterin' ist jung in der Schweiz. Erst mit der Einführung des Frauenstimmrechts ab Mitte der 1960er Jahre konnten Frauen als Richterinnen politisch gewählt werden. Der Beitrag zeigt, dass sich die Schweizer Richterinnen in drei Generationen mit jeweils spezifischen Schwierigkeiten, Schwerpunkten und Herausforderungen unterteilen lassen, welche mit dem Muster 'Einstieg, Aufstieg, Entfaltung' umschrieben werden können: Richterinnen der ersten Generation drangen vereinzelt in ein männliches Berufsfeld vor und mussten sich dort behaupten. Richterinnen der zweiten Generation zeigen sich sehr karriereorientiert und messen Geschlechtsunterschieden meist keinerlei Bedeutung bei. Richterinnen der dritten Generation streben nach Erfüllung in Berufstätigkeit, Familienleben und Freizeit gleichermaßen und bringen gezielt als typisch weiblich angesehene Eigenschaften in den Gerichtsalltag ein. Die Analyse der drei Generationen verdeutlicht, inwiefern sich die Rahmenbedingungen für die Richterinnen im Laufe der Zeit verändert haben und mit ihnen auch die Richterinnen selbst.

*

Dr. phil., Psychologin FSP.

Die Rechtspsychologin Revital Ludewig ist 1967 in Israel geboren und studierte Psychologie in Berlin. Sie ist im Kompetenzzentrum für Rechtspsychologie der Universität St. Gallen in der Forschung und Lehre tätig. Weiterhin führt sie Weiterbildungen für RichterInnen und AnwältInnen zu den Themenbereichen Aussagepsychologie, Berufsbelastungen und deren Bewältigung sowie Moraldilemmata durch und ist als Gutachterin und Supervisorin tätig. Als Paar- und Familientherapeutin arbeitet sie seit zehn Jahren in der psychosozialen Beratungsstelle Tamach. Revital Ludewig ist seit 1986 verheiratet und lebt mit ihrem Mann und ihrer Tochter, die im Jahr 2000 geboren ist, in St. Gallen.

**

Master of Arts (M.A.) HSG in Legal Studies.

Kathleen Weislehner wurde 1983 in Balingen, Deutschland, geboren. Seit 2002 ist sie Stipendiatin der Groz-Beckert-Stiftung für Begabtenförderung. Von 2002 bis 2007 studierte sie im Bologna-System Rechtswissenschaften an der Universität St. Gallen sowie ein Semester an der Sciences Po, Paris (2004/05). Von 2005 bis 2007 arbeitete sie als Assistentin im Kompetenzzentrum für Rechtspsychologie der Universität St. Gallen. Im Jahr 2007 folgte ein Praktikum als Substitutin in einer internationalen Wirtschaftskanzlei in Zürich sowie die Vorbereitung auf das kantonale Anwaltspatent.

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	70
1.1 Eine bewegte Vergangenheit	70
1.2 Forschung zu Frauen in der Justiz	71
1.3 Fragestellung und Methode	72
2. Generationen und Altersstruktur der RichterInnenenschaft.....	73
3. Die drei Richterinnen-Generationen in der Schweiz.....	75
3.1 Theoretischer Hintergrund: Von der Gleichheitsdoktrin zur Pluralisierung	76
3.2 Richterinnen der ersten Generation: Die Kämpferinnen	79
3.3 Richterinnen der zweiten Generation: 'Geschlechtsneutrale Karriere'	83
3.4 Richterinnen der dritten Generation: Individualisierung	87
3.5 Ausblick: Die vierte Generation oder 'you can have it all'	91
4. Fazit.....	93
4.1. Veränderungen auf der Systemebene: Alles erreicht?	93
4.2. Veränderungen auf der individuellen Ebene	94
Literaturverzeichnis	96

1. Einführung

1.1 Eine bewegte Vergangenheit

In der Schweiz war der Richterberuf über lange Zeit hinweg nur Männern zugänglich. Erst mit der späten Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf Bundesebene im Jahr 1971 erhielten Frauen das für eine Richterwahl notwendige Aktiv- und Passivbürgerrecht. Somit gibt es erst seit 36 Jahren Richterinnen in der Schweiz.¹ Die schweizerischen Richterinnen lassen sich in drei Generationen einteilen: Die Richterinnen der ersten Stunde (der ersten Generation) sind inzwischen schon pensioniert. Die Vertreterinnen der zweiten Generation sind heute zwischen 45 und 60, diejenigen der dritten Genera-

¹ In einigen Kantonen erfolgte die Einführung des Frauenstimmrechts vor derjenigen auf Bundesebene, so dass kantonale Richterämter Frauen in diesen Kantonen schon vor 1971 zugänglich waren. Als erster Deutschschweizer Kanton führte Basel-Stadt das Frauenstimmrecht im Jahr 1966 ein; als letzter Appenzell Innerrhoden im Jahr 1990.

tion zwischen 30 und 45 Jahre alt. Die vierte Generation, die jetzigen Rechtsstudentinnen, -doktorandinnen und -praktikantinnen, wächst heran.

Doch mit welchen Argumenten wurde den Frauen der Zugang zum Richteramt so lange Zeit verwehrt? Früher herrschte die Auffassung vor, der Richter solle den Rechtsunterworfenen mit Autorität und Strenge gegenüber treten. Wegen weit verbreiteter Geschlechterstereotypen wie Emotionalität, Fürsorglichkeit und Strafmilde wurde Frauen noch zu Beginn des 20. Jahrhunderts das für ein Richteramt erforderliche Urteilsvermögen abgesprochen.² In den 1980er Jahren jedoch erfolgte eine Abkehr vom Bild der strengen Justiz. Neu erschien ein grösserer Sozialbezug wünschenswert. Diesen Innovationsschub in Richtung einer menschlicheren Justiz erhoffte man sich von den Frauen.³

Es zeigt sich folglich, dass Frauen teilweise wegen der an sie gestellten, spezifischen Erwartungen in Richterämter vordringen konnten. Dabei wurde implizit davon ausgegangen, dass sich Richterinnen und Richter unterscheiden. Die aus Geschlechterstereotypen abgeleiteten, oftmals kaum erfüllbaren Anforderungen der Gesellschaft an Richterinnen scheinen sich über die Zeit hinweg nicht geändert zu haben, wie die Erfahrungen der Oberrichterin VERENA BRÄM (erste Richterinnen-Generation) und der Oberrichterin ANNEGRET KATZENSTEIN (zweite Richterinnen-Generation) in diesem Band zeigen⁴.

1.2 Forschung zu Frauen in der Justiz

Im Hinblick auf diese erst junge Geschichte des Richterinnenberufs in der Schweiz erscheint es dann auch nicht erstaunlich, dass es bisher keine Untersuchungen zu Richterinnen in der Schweiz gibt; dies im Gegensatz zu Deutschland, Österreich oder auch den USA⁵.

In den USA konnten Frauen ab 1884 in niederen Positionen am Gericht tätig sein. 1922 wurde die erste Richterin an einen Supreme Court (Ohio) gewählt. Doch der Zugang der Frauen in Richterämter blieb in der Folge schwierig, und so wurde erst im Jahr 1981 Sandra Day O'Connor zur ersten Frau am US-

² DREWNIAK, S. 112 ff.; HUPFELD, S. 46; OSWALD, S. 164.

³ DREWNIAK, S. 112 ff.; HUPFELD, S. 46 und 52; OSWALD, S. 164.

⁴ Vgl. die Beiträge von BRÄM und KATZENSTEIN in diesem Band.

⁵ Vgl. hierfür die Studien von HASSELS/HOMMERICH für Deutschland, der RICHTERVEREINIGUNG ÖSTERREICH für Österreich sowie von EPSTEIN für die USA. Ein guter Überblick über die ersten Frauen in juristischen Berufen in ausgewählten Ländern weltweit findet sich bei SCHULTZ, Legal Professions, S. xxxiv der römisch paginierten Einleitung.

Supreme Court bestellt.⁶ Im Jahr 2000 waren in den USA immer noch lediglich 10-12% der Richterschaft weiblich⁷. In Deutschland boten sich während des ersten Weltkrieges Beschäftigungsmöglichkeiten für Frauen in der Justiz v.a. als Gerichtsschreiberinnen. Mit dem Gesetz von 1922 für die Öffnung der Rechtspflege für die Frauen wurden zwar formelle Einstiegsmöglichkeiten geschaffen. Da jedoch die ablehnende Haltung der Bevölkerung gegenüber Richterinnen fortbestand, entwickelte sich der prozentuale Anteil von Richterinnen nur langsam⁸ und betrug im Jahr 1999 26%⁹. Ein ähnliches Bild zeigt sich in Österreich: Seit der Bestellung der ersten Richterin im Jahr 1947 bis zu Beginn der 70er Jahre waren Richterinnen nur vereinzelt anzutreffen. Seither hat sich aber ihr Anteil kontinuierlich erhöht.¹⁰

1.3 Fragestellung und Methode

Der vorliegende Beitrag setzt es sich zum Ziel, die Entwicklungslinien der verschiedenen Richterinnen-Generationen in der Schweiz aufzuzeigen und dabei Unterschiede sowie Gemeinsamkeiten zu benennen. Hierfür wird angenommen, dass sich die geschlechtsspezifischen Aspekte, mit denen sich jede Richterinnen-Generation beschäftigen musste, im Laufe der Zeit wandelten: (a) Für die wenigen Richterinnen der ersten Generation bestand die Schwierigkeit vorwiegend darin, in ein männliches Umfeld einzusteigen und sich dort zu behaupten. Ihre Motivation für den Einstieg war meist eine idealistische. (b) Richterinnen der zweiten Generation, die heute noch berufstätig sind, strebten zu Beginn ihrer Tätigkeit danach, als ebenso fähig zu gelten und anerkannt zu werden wie ihre Richterkollegen, um in der Folge eigene Aufstiegs- und Karrierepläne verwirklichen zu können. (c) Richterinnen der dritten Generation hingegen stellt sich weniger die Frage der Durchsetzung im Beruf, sondern vielmehr der Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Der Beitrag nimmt einerseits Bezug auf die Beiträge der Vertreterinnen der verschiedenen Richterinnen-Generationen in diesem Buch. Andererseits basiert er auf dem empirischen Forschungsprojekt zu Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien von RichterInnen und RechtsanwältInnen in der

⁶ EPSTEIN, S. 239 ff.

⁷ SCHULTZ, Legal Professions, S. xxxvii der römisch paginierten Einleitung.

⁸ Der Anteil von Richterinnen an der Gesamtrichterschaft betrug 0.3% im Jahr 1933, 2.5% im Jahr 1959, 6% im Jahr 1969 und 18% im Jahr 1989, vgl. zum Ganzen HASSELS/HOMMERICH, S. 35-44.

⁹ SCHULTZ, Aufstieg, S. 64 und 67.

¹⁰ RICHTERVEREINIGUNG ÖSTERREICH, Kapitel 13, S. 1.

Schweiz, welches an der Universität St. Gallen durchgeführt wurde¹¹. Dabei wurden in der ersten, qualitativen Phase 31 Interviews mit 15 Richterinnen und 16 Richtern geführt. Aufbauend auf der Auswertung der Interviews¹² wurde ein schriftlicher Fragebogen zu Berufsschwierigkeiten, Bewältigungsstrategien, Entscheidungsverhalten und Gender-Aspekten in der richterlichen Tätigkeit erstellt. Dieser wurde von 247 juristisch ausgebildeten Richterinnen und Richtern – davon 68 Frauen, 175 Männer und vier Personen ohne Geschlechtsangabe – beantwortet und im Anschluss quantitativ ausgewertet¹³. In den Beitrag fliessen in erster Linie Ergebnisse aus der qualitativen Forschung ein¹⁴.

2. Generationen und Altersstruktur der RichterInnenschaft

Um einen Überblick über die RichterInnenschaft in der Schweiz zu erhalten, wird zunächst die Altersstruktur der Richter und Richterinnen aufgezeigt.

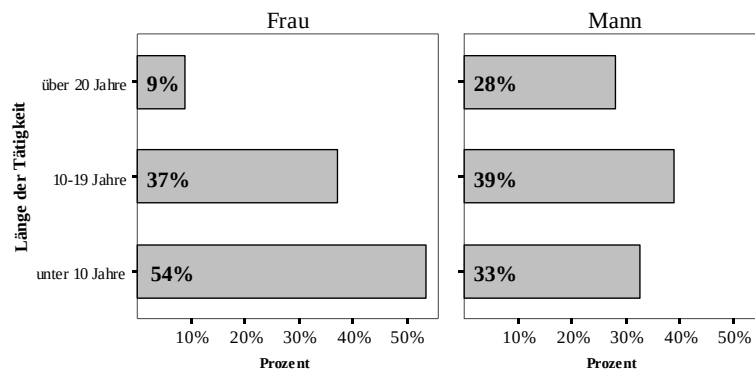


Abb. 1: Länge der Berufserfahrung der schweizerischen Richterinnen und Richter (N = 68 Richterinnen und 175 Richter)

¹¹ Das Forschungsprojekt wurde von REVITAL LUDEWIG mit Unterstützung vom Schweizerischen Nationalfonds durchgeführt (2004-2007).

¹² Die autobiographisch narrativen Interviews (SCHÜTZE) dauerten in der Regel zwischen zwei und sechs Stunden. Bei der Auswertung der Interviews wurde eine methodische Triangulation bzw. die Integration von zwei Methoden angewendet: die Globalanalyse nach LEGEWIE kombiniert mit der Erzähl- und Textanalyse nach SCHÜTZE, die beide auf der "Grounded Theory" (STRAUSS) basieren.

¹³ Diese Ergebnisse werden im zweiten Beitrag von LUDEWIG/WEISLEHNER zum Thema "Zwischen Geschlechterstereotypen und Wirklichkeit" in diesem Band beschrieben.

¹⁴ Ausführlicher zu den verwendeten Interview- und Auswertungsmethoden vgl. LUDEWIG-KEDMI, SZK, S. 10.

In der Schweiz beträgt der prozentuale Anteil der Richterinnen an der Richterschaft inzwischen 28%¹⁵. Mit den Jahren lässt sich eine Zunahme von Richterinnen feststellen. So stellen die befragten Richterinnen, die weniger als zehn Jahre im Beruf tätig sind, den beträchtlichen Anteil von 54% der insgesamt in der Schweiz tätigen Richterinnen dar. Dagegen arbeiten lediglich 9% der Richterinnen länger als 20 Jahre, während es bei den Richtern 28% sind. Bei den Richtern lässt sich generell eine gleichmässige Verteilung bezüglich der Länge der Berufstätigkeit finden: Je ca. ein Drittel der Richter ist mehr als 20 Jahre, 10-19 Jahre oder weniger als 10 Jahre tätig (Abb. 1).¹⁶

Um die Richterinnen verschiedenen Generationen zuzuordnen, stellt sich die Frage, ob hierfür das Alter oder die Berufserfahrung, verstanden als Anzahl der berufstätigen Jahre, massgeblich ist. Menschen werden geprägt von dem Zeitgeist, der sie umgibt. MARGRITH BIGLER-EGGENBERGER¹⁷ und VERENA BRÄM¹⁸ als Richterinnen der ersten Generation absolvierten ihr Studium in den 50er Jahren beinahe als einzige Frauen. Frauen waren dann auch zur Zeit der Berufstätigkeit von VERENA BRÄM und MARGRITH BIGLER-EGGENBERGER in akademischen Berufen Ausnahmerecheinungen. ANGELA MARFURT-JAHN¹⁹ als Richterin der dritten Generation hingegen erlebte während ihrer Studienzeit in den 80er Jahren das Geschlechterverhältnis als ausgewogener. Ihre Sozialisation ist demnach eine völlig andere als diejenige älterer Richterinnen. Richterinnen aus der zweiten Generation, wie ANNEGRET KATZENSTEIN²⁰ oder MARTHA NIQUILLE²¹, die in den 70er Jahren studierten, erlebten eine Übergangszeit: Nach und nach forderten Frauen mehr Rechte und wurden in akademischen Einrichtungen sichtbarer.²²

Die Länge der Berufserfahrung als Richterin erscheint hingegen weniger aus-

¹⁵ Der Beitrag bezieht sich auf RichterInnen, die juristisch ausgebildet sind. Im Rahmen des Forschungsprojekts wurden auch 134 LaienrichterInnen befragt. Unter LaienrichterInnen bzw. RichterInnen ohne juristische Ausbildung ist der Frauenanteil deutlich höher und liegt bei 45.5%. Für mehr Informationen zum Frauenanteil an der juristisch ausgebildeten RichterInnenschaft vgl. den zweiten Beitrag von LUDEWIG/WEISLEHNER zum Thema "Zwischen Geschlechterstereotypen und Wirklichkeit" in diesem Band.

¹⁶ Die Situation gestaltet sich in anderen Ländern ähnlich. Vgl. zur Entwicklung in den USA und in Deutschland oben unter Gliederungspunkt 1.2. Für einen vertieften Vergleich der juristisch ausgebildeten Richterinnen und Richter in der Schweiz vgl. den zweiten Beitrag von LUDEWIG/WEISLEHNER zum Thema "Zwischen Geschlechterstereotypen und Wirklichkeit" in diesem Band.

¹⁷ Vgl. Beitrag von BIGLER-EGGENBERGER in diesem Band.

¹⁸ Vgl. Beitrag von BRÄM in diesem Band.

¹⁹ Vgl. Beitrag von MARFURT-JAHN in diesem Band.

²⁰ Vgl. Beitrag von KATZENSTEIN in diesem Band.

²¹ Vgl. Beitrag von NIQUILLE in diesem Band.

²² Vgl. zur Sozialisation von Jurastudierenden auch MAYR, S. 109 ff.

sagekräftig, da die meisten Richterinnen vor Amtsantritt bereits in anderen juristischen Berufen tätig waren, wie z.B. als Gerichtsschreiberinnen oder Rechtsanwältinnen²³.

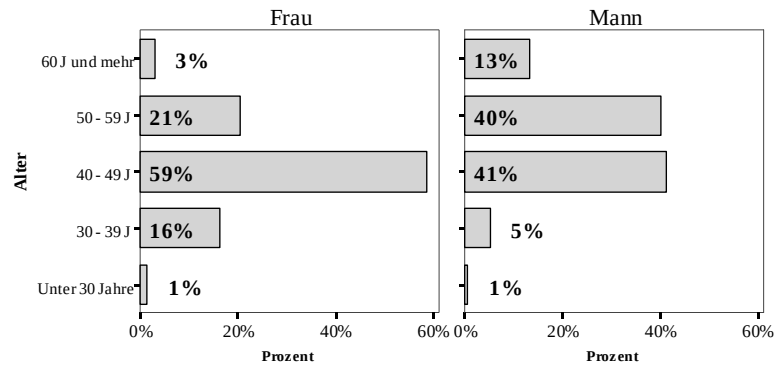


Abb. 2: Alter der schweizerischen Richterinnen und Richter
(N = 68 Richterinnen und 175 Richter)

Ein Blick auf das Alter der Richterinnen zeigt, dass 59% der Richterinnen zwischen 40 und 49 Jahre alt sind. Weitere 21% befinden sich in der Alterskategorie der 50- bis 59-Jährigen. Seltener hingegen ist die Alterskategorie der 30- bis 39-Jährigen vertreten. Bei den Richtern hingegen präsentiert sich die Verteilung ähnlich und doch anders: Wie bei den Richterinnen sind auch rund 80% der Richter im Alter zwischen 40 und 59 Jahren. Jedoch sind die 40- bis 49-Jährigen und die 50- bis 59-Jährigen mit je etwa 40% gleich stark vertreten (Abb. 2). Dies verdeutlicht, dass die Richterinnen etwas jünger und somit weniger lang im System sind.

3. Die drei Richterinnen-Generationen in der Schweiz

Jede Richterin hat aufgrund ihrer individuellen Persönlichkeit, Fähigkeiten und Erfahrungen eine eigene, einzigartige Geschichte. Gleichzeitig lassen sich jedoch unter den Schweizer Richterinnen Gemeinsamkeiten bezüglich der Vorstellung von 'Gleichheit', der Erfahrungen mit dem System und ihrer Bedürfnisse, Ansprüche und Lebensgestaltungen finden. Die Richterinnen können anhand dieser Charakteristika in drei Generationen eingeteilt werden.

²³ Vgl. Beitrag von NIQUILLE in diesem Band.

Unter dem Begriff 'Generation' wird im Folgenden die Zusammenfassung von Geburtsjahrgängen, welche über gemeinsame prägende Jugenderlebnisse verfügen, verstanden²⁴. Die Einteilung in Richterinnen-Generationen wird durch Anlehnung an und Erweiterung von bereits vorhandenen Modellen feministischer Entwicklungsschritte vorgenommen²⁵.

3.1 Theoretischer Hintergrund: Von der Gleichheitsdoktrin zur Pluralisierung

Die spezifisch weibliche Situation in Arbeitswelt, Sozialbeziehungen, Geschichte, aber auch im Recht und in der Gesellschaft wurde erstmals in den 1960er Jahren thematisiert²⁶. Dies regte nicht zuletzt zahlreiche Verbesserungen der Stellung der Frau an²⁷. Im Folgenden soll aufgezeigt werden, wie sich die Rolle von Frauen in Berufswelt und Gesellschaft allgemein im Zeitverlauf verändert hat²⁸, um anschliessend diese Erkenntnisse auf die Situation der Richterinnen in der Schweiz anzuwenden und unter Bezugnahme auf die Ergebnisse unseres Forschungsprojekts zu erweitern.

a) Gleichheitsdoktrin

HOLZLEITHNER unterscheidet mehrere Phasen im Sinne von Entwicklungsstufen der feministischen Rechtswissenschaft²⁹: Anfang der 70er Jahre herrschte die Gleichheitsdoktrin vor, welche Männlichkeit als Massstab der Gleichheit nicht hinterfragte; Frauen folgten dem Slogan 'Wir können, was die Männer können' und betonten, dass sie ebenso viel zu leisten vermochten wie Männer. Frauen passten sich in dieser ersten Phase an männliche Standards an, um in

²⁴ Vgl. MANNHEIM, S. 535 ff.

²⁵ Die vorgenommenen Generationenbildungen stellen Verallgemeinerungen dar. Keinesfalls können sie so verstanden werden, dass alle Richterinnen der gleichen Generation ohne Ausnahme identische Denk- und Verhaltensweisen aufweisen. Es geht bei der Analyse vielmehr um das Aufzeigen von Tendenzen. Ausnahmen sind in diesem Sinne möglich. Auf S. 352 f. in ihrem Buch "Frauen im Recht" spricht auch SCHULTZ über verschiedene Generationen von Richterinnen in Deutschland bzw. über ältere, mittlere und jüngere Generationen, die sich in ihrer Einstellung zum Beruf unterscheiden. Aber sie betont ebenfalls, dass Richterinnen generell keine homogene Gruppe darstellen.

²⁶ BORTZ, S. 348.

²⁷ HOLZLEITHNER, Gleichheit, S. 91.

²⁸ Hierfür wird auf die Konzepte von HOLZLEITHNER, Legal Gender Studies, S. 23-42, und MÜLLER, S. 85 ff., zurückgegriffen.

²⁹ HOLZLEITHNER, Legal Gender Studies, S. 23 ff., beschreibt fünf Phasen der feministischen Rechtswissenschaft. Im Folgenden wird auf die Phase des Dominanz- oder Radikalfeminismus nicht eingegangen. Es zeigte sich, dass sich diese Phase auf die Richterinnen der Schweiz nicht übertragen lässt.

den männlich geprägten juristischen Institutionen zu reüssieren.³⁰ MÜLLER hingegen fasst die Situation der Frauen in der ersten Phase der feministischen Machtdiskussion gegensätzlich auf: Vereinzelt drangen Frauen als Grenzgängerinnen in die männlichen Machtstrukturen ein, was u.a. starke Abwehrreaktionen der Männer bewirkte. Frauen bildeten nach dieser Sichtweise jedoch eine Gegenkultur, indem sie sich weigerten, sich der vorherrschenden männlichen Kultur anzupassen.³¹

Die herrschenden gesellschaftlichen Rollenvorstellungen wiesen den Frauen im Sinne der 'separate spheres'-Theorie den privaten Bereich als Betätigungsfeld zu³². Somit sahen sich Frauen, die dennoch den Sprung in einen akademischen Beruf wagten, vor einer doppelten Hürde: Sie mussten sich nicht nur in der Arbeitswelt mit der dort herrschenden männlichen Kultur auseinandersetzen. Auch im privaten Bereich waren sie unter ständigem Rechtfertigungsdruck, da sie gemäss den damals geltenden Geschlechterstereotypen ihre weibliche Rolle als Hausfrau, Ehefrau und Mutter nicht erfüllten.

Auf Richterinnen übertragen könnte dies bedeuten, dass sich Richterinnen der ersten Generation in eine bis anhin männliche Berufswelt eingliederten, indem sie sich entweder an diesen Männern orientieren³³ oder aber, indem sie sich bewusst von ihnen abgrenzten³⁴. Gemeinsam ist jedoch beiden Typen, dass sie sich stets rechtfertigen mussten, warum sie nicht den traditionellen Geschlechterstereotypen der 'Frau am Herd' und der "guten Mutter"³⁵ genügten.

b) Gleichheitstheorie

Anschliessend erhielt gemäss HOLZLEITHNER die Gleichheitstheorie Aufwind: Danach sind Männer und Frauen in ihrer Differenz gleichwertig. Gleichheit wird in dieser zweiten Phase als Gleichwertigkeit, nicht aber als Gleichartigkeit verstanden. Es sollte keine Anpassung mehr an männliche Standards erfolgen, sondern weibliche Eigenschaften sollten aufgewertet werden.³⁶ MÜLLER beschreibt die Stellung der Frau in diesem Stadium als Interventionsmacht: Zwar sind Frauen immer noch Grenzgängerinnen; sie be-

³⁰ Ebd., S. 23 ff.

³¹ MÜLLER, S. 87 ff.

³² Vgl. hierfür ausführlicher HAY, S. 15 ff; vgl. auch LAUTERBACH, S. 29.

³³ Vgl. hierfür den Beitrag von BRÄM in diesem Band, deren Verhalten der Konzeption von HOLZLEITHNER entspricht.

³⁴ Vgl. hierfür den Beitrag von BIGLER-EGGENBERGER in diesem Band, deren Verhalten dem von MÜLLER beschriebenen sehr nahe kommt.

³⁵ GEISLER/OECHSLE, u.a. S. 121, 139, 165 und 167.

³⁶ HOLZLEITHNER, Legal Gender Studies, S. 31 ff.

finden sich aber in einer Übergangszeit und sind auf dem Weg, von Aussen-seiterinnen zu Beteiligten zu werden. Das berufliche Umfeld wird nicht mehr nur als feindliche Männerwelt wahrgenommen, da die Frauen inzwischen mit den herrschenden Regeln vertraut sind. Vereinzelt wagen Frauen sogar eine Uminterpretation dieser Regeln³⁷. Auch die Männer beginnen nach und nach, für geschlechterpolitische Belange sensibilisiert zu werden. All dies führt dazu, dass Frauen ein grösseres Selbstbewusstsein an den Tag legen können und als Katalysatoren für die Phase der Entwicklung zur neuen Weiblichkeit dienen.³⁸

c) Differenzfeminismus

In der dritten Phase bestand das Ziel gemäss HOLZLEITHNER darin, typisch weibliche Eigenschaften nicht mehr abzuwerten bzw. nur anzuerkennen. Vielmehr sollte die Gesellschaft anhand der weiblichen Werte umgestaltet werden. Dieses Stadium wird als Differenzfeminismus bezeichnet, da von fundamentalen Unterschieden zwischen Männern und Frauen ausgegangen wird.³⁹ Dieser Strömung ist auch GILLIGANS Theorie der weiblichen Fürsorge-Ethik zuzuordnen: Vergleicht man Frauen und Männer hinsichtlich ihrer Moral, so zeigt sich, dass Frauen eher einzelfallbezogen und fürsorgeorientiert und Männer eher abstrakt und prinzipienorientiert argumentieren⁴⁰. Nach MÜLLER ist für diese feministische Epoche charakteristisch, dass sich die früheren Auseinandersetzungen und Kämpfe der Frauen in einer veränderten, also verbesserten Struktur niedergeschlagen haben: "Geschlecht ist als ernstzunehmender Aspekt in Institutionen aller Art bereits grundlegend eingeführt worden"⁴¹. Dank der Vorarbeit der vorangehenden Generationen finden Frauen in dieser Phase günstigere Rahmenbedingungen vor. Ihre Stellung zeichnet sich neu durch eine Verhandlungsmacht aus: Frauen sind in den Institutionen, in denen Macht tatsächlich ausgeübt und verhandelt werden kann, angekommen.⁴²

³⁷ Vgl. hierfür z.B. den Beitrag von NIQUILLE in diesem Band, welche ihre Kandidatur als Richterin für das Kantonsgericht St. Gallen davon abhängig machte, dass sie die Stelle im 80%-Pensum (anstelle der vorherigen 100%) ausüben kann.

³⁸ MÜLLER, S. 92 ff.

³⁹ HOLZLEITHNER, Legal Gender Studies, S. 34 ff.

⁴⁰ Vgl. hierfür GILLIGAN, S. 27 ff., welche von care- und justice-Moral spricht; vgl. auch den Beitrag von ANGEHRN/LUDEWIG in diesem Band, welcher u.a. speziell der Frage der Moral von Richterinnen und Richtern nachgeht.

⁴¹ MÜLLER, S. 95.

⁴² Ebd., S. 94 ff.

d) Pluralisierungen

In jüngerer Zeit offenbart sich eine Tendenz zu intersektionellen, pluralistischen Ansätzen, welche Geschlecht nur noch als einen Faktor von vielen betrachten. Allein der Fokus auf die Geschlechterverhältnisse greift zu kurz, da die Realität komplexer ist. Somit können andere Faktoren wie z.B. Alter, soziale Position, Ethnie und sexuelle Orientierung ebenso zu Unterdrückung beitragen. Diese Theorie beruht auf der Erkenntnis, dass Frauen nicht aufgrund ihres Frauseins eine grosse Solidargemeinschaft darstellen.⁴³

Im Folgenden soll untersucht werden, ob sich diese Konzepte auf die Richterinnen-Generationen übertragen lassen.

3.2 Richterinnen der ersten Generation: Die Kämpferinnen

Die Richterinnen der ersten Generation wurden in ein Umfeld hineingeboren, in dem die gesellschaftlichen Erwartungen an die Frau in der Haushaltsführung und Kinderbetreuung lagen. Deshalb wurde Frauen nicht die gleiche Schulbildung wie Männern zuteil. Wollten Frauen dennoch ins Gymnasium, hatten sie mühsam sämtliche naturwissenschaftliche Fächer nachzuholen, von denen sie gemäss Lehrplan ausgeschlossen waren. Frauen, die ein Studium in Angriff nahmen, stellten erst recht gesellschaftliche Aussenseiterinnen dar. Speziell das Studium der Jurisprudenz erschien für Frauen unattraktiv, da ihnen aufgrund des fehlenden Stimm- und Wahlrechts der Zugang zum Richteramt verwehrt war.

Doch was bewog die ersten Frauen, unter solchen Bedingungen dennoch dieses Studium zu wagen? – Ein unbändiger Kampfesgeist. So berichtet eine Richterin der ersten Generation in einem Interview, dass für sie der Wunsch mitzusprechen, die Gesellschaft zu verändern, ja, zu verbessern, der Auslöser gewesen sei. Sie wollte in einen Beruf und dort in Sphären vordringen, wo sie den Einfluss hat, Gutes zu bewirken. Richterinnen der ersten Generation erscheinen von der Motivation her sehr idealistisch und kämpferisch: Ihnen war bewusst, auf welcher schwierigen Mission sie sich einliessen. Sie nahmen diese in Kauf, da ihr Wille, für eine gerechtere Gesellschaft einzustehen, sehr stark war.

Den Richterinnen der ersten Generation standen nach Abschluss ihres Studiums in den 50er Jahren aufgrund von Stolpersteinen wie fehlendem Wahlrecht, Heirat und damit einhergehendem Verlust des Bürgerrechts⁴⁴ kaum

⁴³ HOLZLEITHNER, Legal Gender Studies, S. 41 f.

⁴⁴ Früher war u.a. Voraussetzung für den Erwerb des Anwaltspatents, dass man das Bür-

Möglichkeiten offen, um eine juristische Karriere zu beginnen. Und so mussten sich die Richterinnen der ersten Generation vorerst damit begnügen, weniger angesehene Arbeiten, u.U. auch viele verschiedene kleine Tätigkeiten nebeneinander, auszuüben. Erst mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechts auch für Frauen konnten sie Richterinnen werden⁴⁵. Damit drangen die ersten Richterinnen in eine reine Männerdomäne vor. Es galt, sich bei den Richterkollegen durchzusetzen und zu zeigen, dass Frauen ebenso gute Arbeit erbringen können wie Männer.

Dabei half ihnen die "innere Stärke" bzw. der Glaube an die eigene Kraft, wie eine Richterin der ersten Generation dies beschreibt: Ihr Vater sagte ihr und ihren Geschwistern, dass sie jeden Beruf wählen können, den sie wollen:

*"«Ihr könnt alles machen. Aber dann müsst ihr durchhalten. Ihr wisst: Was man will, das kann man auch.» ... Das gab mir die innere Stärke einfach trotz allem zu sagen: «Ja blast mir in die Schuhe! Ich mach's so wie ich's kann und das ist dann sicher richtig.»"*⁴⁶

Auch eine andere Vertreterin der ersten Generation spricht davon, dass sie nach dem Prinzip des festen Glaubens an die eigenen Möglichkeiten handelte.

Um von ihren männlichen Kollegen ernst genommen zu werden, zeigten Richterinnen der ersten Generation nach aussen stets eine dicke Haut. Trotz der inneren Stärke gab es auch Selbstzweifel. Doch diese Richterinnen behielten ihren weichen Kern für sich. Sie durften sich ihrem Umfeld nicht als verletzlich zeigen, sich keine Blösse geben. Andernfalls wäre nur der Vorwurf weiblicher Empfindsamkeit laut geworden.⁴⁷ In einem Interview nach ihrer Pensionierung spricht eine dieser Richterinnen, die nach aussen hin immer

gerrecht desjenigen Kantons besass, in dem man das Anwaltspatent absolvieren wollte. Mit der Ehe verlor die Frau ihr Bürgerrecht und nahm stattdessen dasjenige ihres Ehemannes an. Es konnte also durchaus sein, dass eine Juristin durch Heirat der Bürgerrechte des Kantons verlustig ging, in dem sie das Anwaltspatent zu absolvieren gedachte, und damit in diesem Kanton nicht mehr zur Anwaltsprüfung zugelassen wurde.

⁴⁵ Um jedoch Richterin werden zu können, mussten die Frauen erst von den jeweiligen politischen Parteien zur Wahl vorgeschlagen werden; d.h. die Frauen mussten die Männer in ihrer Partei überzeugen, dass sie die Richtige für ein bestimmtes RichterInnenamt seien. Da sich dies nicht immer einfach gestaltete, wurden Richterinnen der ersten Generation v.a. Frauen, welche politisch engagiert waren. Bei Richterinnen der zweiten und dritten Generation ist dieses politische Engagement seltener zu finden, da sie keine derart grosse Überzeugungsarbeit an der politischen Basis mehr leisten mussten.

⁴⁶ Aussage einer Richterin der ersten Generation in einem Interview im Jahr 2004.

⁴⁷ Diese Muster liessen sich in Interviews in den Jahren 2004 und 2005 bei zwei Richterinnen der ersten Generation finden; vgl. hierzu auch RICHTERVEREINIGUNG ÖSTERREICH, Kapitel 13, S. 4.

objektiv und eher hart zu wirken versuchte, offen über den in ihrem Inneren verborgen gebliebenen Wunsch, als Richterin von den Parteien geliebt zu werden⁴⁸.

Zudem wurden an die Richterinnen der ersten Generation hohe Erwartungen gestellt: Einerseits hofften Teile des gesellschaftlichen Umfelds, dass die Justiz mit dem Eintritt von Richterinnen menschlicher und besser werde. Andererseits hatten die ersten Richterinnen selbst an sich hohe Erwartungen und waren sehr streng mit sich⁴⁹: Jetzt, wo sie endlich als erste Frauen im Richteramt waren, lastete auf ihnen eine grosse Verantwortung und diese wollten sie sehr gewissenhaft wahrnehmen.

Hinsichtlich des Umgangs der ersten Richterinnen mit der männlichen Kultur, die sie im Richteramt umgab, lassen sich zwei unterschiedliche Verhaltensweisen innerhalb der ersten Richterinnen-Generation feststellen:

(a) Der erste Richterinnen-Typ gliederte sich in das System ein, indem er die männlichen Regeln übernahm. Vehement betonten diese Richterinnen, dass es keine Unterschiede zwischen Männern und Frauen gibt. Dank dieser Strategie der Anpassung fanden sich diese Frauen in ihrem Beruf schnell zurecht, da sie von ihrem Umfeld nicht als bedrohliche Feministinnen wahrgenommen wurden. Dies erhöhte ihre Akzeptanz und verminderte Anfeindungen.⁵⁰ So hart diese Richterinnen nach aussen zwar wirkten, genauso weich war oft ihr Inneres, wie aus den Aussagen einer Richterin zu erkennen ist:

*"Ich wirke anders, als ich bin. Meine Sitzungen waren immer kurz, strukturiert, männlich.... Ich habe zwar Gefühle... Aber ich kontrolliere sie."*⁵¹

(b) Auch der zweite Richterinnen-Typ fügte sich in das Arbeitsumfeld ein, indem er sich vorerst an die männliche Kultur anpasste. Jedoch erfolgte diese Anpassung als Mittel zum Zweck bzw. aus strategischen Gründen: Die Richterinnen dieses Typs stiegen in das männliche System ein im klaren Bewusstsein, eine Frau zu sein und mit dem Wunsch, das System zu verändern, es frauenfreundlicher zu gestalten. Ihr Ziel bestand in der Schaffung einer eigentlichen Gegenkultur im Sinne MÜLLERS⁵². Nachdem diese Richterinnen ihre Akzeptanz bei den männlichen Kollegen durch die Anpassung erhöht hatten, schritten sie dazu über, ihrer eigentlichen Mission nachzugehen. Sie begannen, quasi aus dem System heraus, für gerechtere Urteile zu kämpfen

⁴⁸ Aussage einer Richterin der ersten Generation in einem Interview im Jahr 2005.

⁴⁹ Aussage einer Richterin der ersten Generation in einem Interview im Jahr 2005.

⁵⁰ Vgl. hierzu auch RICHTERVEREINIGUNG ÖSTERREICH, Kapitel 13, S. 4.

⁵¹ Aussage einer Richterin der ersten Generation in einem Interview im Jahr 2005.

⁵² MÜLLERS, S. 89; vgl. hierzu oben unter Gliederungspunkt 3.1.

und insbesondere Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zu helfen; dies jedoch immer auch mit der notwendigen Dosis Diplomatie gegenüber den Meinungen ihrer Kollegen. Die Vertreterinnen dieses Typs mussten in ihrer Berufsausübung nämlich ständig auf der Hut sein, da ihre Richterkollegen sie mit Argwohn und Misstrauen beobachteten. Anfeindungen waren an der Tagesordnung. So berichten diese Richterinnen, dass sie sich bei vielen Entscheidungen fragten, ob sie denn wirklich so entscheiden dürfen und welches die Folgen ihrer Entscheidung sein könnten. Vorsicht und Rechtfertigungsdruck waren für diese Frauen ständige Wegbegleiter.

"Ich wurde in der Regel mit grossem Misstrauen empfangen, weil einige der Richter gedacht haben: «Die bringt jetzt die grosse Revolution. Feministin und Frau. ... Und die will jetzt alles umkrempeln.» Und da wurde mir natürlich sehr auf die Finger geschaut. Das ist recht schwierig, damit umzugehen."⁵³

Abgesehen von den Schwierigkeiten, mit denen sich die Richterinnen der ersten Generation im Beruf konfrontiert sahen, wurde auch im privaten Bereich ihre Entscheidung zu Gunsten einer Berufstätigkeit kritisiert: Berufstätige Frauen verstiessten gegen die damals geltende Rollenpflicht, welche in der Hausarbeit und Kindererziehung gesehen wurde. Diese Nichterfüllung stereotyp zugeschriebener Pflichten ging meist mit gesellschaftlicher Verurteilung einher.⁵⁴ In diesem Sinne äussert sich eine Richterin der ersten Generation bezüglich der gesellschaftlichen Behandlung von berufstätigen Müttern wie folgt:

"Es war tabu: «Man geht doch [als Frau] nicht aus dem Haus und wenn man Kinder hat erst recht nicht. Und wenn die geht, soll sie gefälligst selbst dafür sorgen, dass sie irgendwie eine gute Lösung finden kann.»... Es war einfach so. ... Im Grunde hing immer die ganze Verantwortung für den familieninternen Raum einfach an der Frau."⁵⁵

Die ersten Richterinnen, die aus diesen Stereotypen ausbrachen, brauchten viel Kraft und Mut und mussten bereit sein, in Berufs- und Privatleben zahlreiche Kompromisse (mit dem Ehemann, mit der Familie, mit Kollegen, am Arbeitsplatz) einzugehen, wie eine Richterin der ersten Generation in einem Interview berichtet⁵⁶. Oft hatten sie aufgrund dieses Drucks das Gefühl, nichts hundertprozentig zu machen oder nicht das Bestmögliche erreicht zu haben. Neben die Kritik von aussen tritt also zugleich ein kritischer Umgang der ers-

⁵³ Aussage einer Richterin der ersten Generation in einem Interview im Jahr 2004.

⁵⁴ Vgl. hierfür NUNNER-WINKLER/NIKELE, S. 115; GEISLER/OECHSLE, S. 150 Fn 1.

⁵⁵ Aussage einer Richterin der ersten Generation in einem Interview im Jahr 2004.

⁵⁶ Aussage einer Richterin der ersten Generation in einem Interview im Jahr 2004.

ten Richterinnen mit sich selbst. Dieser Hang zur Selbstkritik stellt ein typisches Merkmal von Frauen dar⁵⁷. Eine Richterin der ersten Generation führt aus:

*"Mir fällt es sehr schwer, mit eigenen Fehlern umzugehen. Ich werde richtig depressiv. Ich bin streng mit mir. Sie nehmen mich runter."*⁵⁸

Auf ihrem Weg widerfuhren den Richterinnen der ersten Generation immer wieder Niederlagen und Tiefschläge, wie Nichtwahl trotz guter Qualifikation oder permanente Ablehnung von Kollegen, die sie verunsicherten⁵⁹. Doch heute können wir sagen, dass sie dank ihrer kämpferischen Leistungen der zweiten Generation von Richterinnen den Weg erheblich erleichtert haben.

3.3 Richterinnen der zweiten Generation: 'Geschlechtsneutrale Karriere'

Als die Richterinnen der zweiten Generation in den 70er Jahren ihr Studium absolvierten, waren sie zwar zahlenmässig immer noch geringer vertreten als Männer; Ausnahmeerscheinungen waren sie jedoch nicht mehr. Das Jura-Studium wählten die Richterinnen der zweiten Generation weniger aus dem Antrieb heraus, etwas zu verändern. Vielmehr spielten oft pragmatische Überlegungen eine Rolle, z.B. weil sie durch das Studium der Rechtswissenschaften eine offene Ausbildung erhielten, andere Berufe, wie beispielsweise Lehrerin für sich ausschlossen oder die Berufsberatung ihnen nach Analyse ihrer Stärken und Schwächen dieses Studium empfahl⁶⁰. Nach dem Studium standen ihnen in den meisten Kantonen⁶¹, zumindest rechtlich, alle Berufsmöglichkeiten offen. Faktisch mussten sich Frauen jedoch nach wie vor sehr anstrengen, um tatsächlich in höhere Positionen vordringen zu können. Eine Richterin der zweiten Generation formuliert es im Jahr 2007 wie folgt:

⁵⁷ Vgl. zu diesem Hang zur ausgeprägten Selbstkritik, welcher sich bei allen drei Richterinnen-Generationen finden lässt, auch unten unter Gliederungspunkt 4.2.

⁵⁸ Aussage einer Richterin der ersten Generation in einem Interview im Jahr 2005.

⁵⁹ Diese Erfahrungen liessen sich in Interviews in den Jahren 2004 und 2005 bei zwei Richterinnen der ersten Generation finden.

⁶⁰ Dieses Muster zeigte sich in Interviews in den Jahren 2002, 2003 und 2007 bei vier Richterinnen der zweiten Generation sowie bei einem Interview mit KATZENSTEIN, das 2006 veröffentlicht wurde, vgl. LUDEWIG-KEDMI, Interview, S. 129.

⁶¹ Im Jahr 1977 hatten alle Kantone das Frauenstimm- und -wahlrecht eingeführt mit Ausnahme von Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden, welche erst mit grosser Verspätung in den Jahren 1989 bzw. 1990 folgten, vgl. VOEGELI.

*"Zu Beginn meiner Karriere sagte man schon, dass eine Frau, um Erfolg zu haben, doppelt so gut wie ein Mann sein müsse. Aber das ist immer noch so. Das ist wirklich immer noch so."*⁶²

Eine weitere Richterin der zweiten Generation schildert die Arbeitssituation am Gericht folgendermassen:

*"Es ist eine männliche Welt. Und auch die Frauen, die da sind, übernehmen diese Machtstrategien."*⁶³

In diesen Aussagen wird deutlich, dass ihre männlichen Kollegen für die Richterinnen der zweiten Generation den Massstab darstellen; an ihnen messen sich die Richterinnen, ihnen eifern sie nach. Richterinnen mussten sich "in einem männerdominierten Beruf als gleichwertig durchsetzen, was einen starken Anpassungsdruck erzeugt. ... Akzeptanz in der Kollegenschaft kann dadurch erlangt werden, dass man sich als 'gleich' versteht."⁶⁴ In diesem Sinne entsprechen die Richterinnen der zweiten Generation, ebenso wie manche Vertreterinnen der ersten Generation, dem von HOLZLEITHNER als Gleichheitsdoktrin bezeichneten Ansatz⁶⁵.

Richterinnen der zweiten Generation stiegen oft mit dem Willen in den Beruf ein, allen zu beweisen, dass sie können, was Männer können⁶⁶. Für sie kann eine Frau alles erreichen, wenn sie nur hart genug arbeitet. Die Richterkarriere erscheint diesen Richterinnen als planbar: Wenn man strategisch vorgeht, erreicht man sein Ziel, wie folgende Aussage verdeutlicht:

*"Planung – im Bewusstsein, dass oft Zufälle eine Rolle spielen – ist auch für eine Juristinnenkarriere notwendig, insbesondere wenn man Beruf und Familie vereinbaren will."*⁶⁷

Wo ihrer Meinung nach Defizite im System bestehen, welche tendenziell Frauen benachteiligen könnten, wagen Richterinnen der zweiten Generation eine Uminterpretation von bestehenden Regeln im Sinne der Interventionsmacht nach MÜLLER⁶⁸: Eine Richterin aus der zweiten Generation, MARTHA NIQUILLE, beispielsweise bestand darauf, dass sie nur für das Amt als Kan-

⁶² Aussage einer Richterin der zweiten Generation in einem Interview im Jahr 2007.

⁶³ Aussage einer Richterin der zweiten Generation in einem Interview im Jahr 2003. Vgl. hierzu auch GEISLER/OECHSLE, S. 233.

⁶⁴ RICHTERVEREINIGUNG ÖSTERREICH, Kapitel 13, S. 4.

⁶⁵ HOLZLEITHNER, Legal Gender Studies, S. 23 ff. Vgl. hierzu auch oben unter Gliederungspunkt 3.1.

⁶⁶ Vgl. zu diesem Motto auch GEISLER/OECHSLE, S. 191 und S. 233.

⁶⁷ NIQUILLE in diesem Band, welche anschliessend ausführt, welcher Planung der Richterberuf zugänglich ist.

⁶⁸ MÜLLER, S. 93; vgl. hierfür auch oben unter Gliederungspunkt 3.1.

tonsrichterin in St. Gallen kandidieren würde, wenn die Stelle reduziert und als 80%-Pensum ausgestaltet wird⁶⁹. Ansonsten spielen Geschlechterunterscheide aber nach der Ansicht dieser Richterinnen kaum mehr eine Rolle. Das Verhältnis zwischen den Geschlechtern erachten sie als sozial abänderbar und bereits grossteils in Richtung Gleichheit und Freiheit verwirklicht⁷⁰.

Eine der wenigen noch bestehenden Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern offenbart sich nach Ansicht der Richterinnen der zweiten Generation in der unterschiedlichen Behandlung, die Frauen und Männer durch die Öffentlichkeit erfahren. Frauen werden Fehler weniger verzeihen, wie eine Richterin im Interview darlegt:

"Von einer Frau erwartet man viel eher, dass sie Fehler macht. Vom Mann viel weniger. Und beim ersten Fehler einer Frau: 'wumm'. Mich hat das heimgesucht als Untersuchungsrichterin. Ganz und gar. Ich habe Fehler gemacht. Sicherlich. Und ich sehe jeden Tag auch in der Politik: Wenn eine Frau etwas [falsch] macht oder jemand [damit] nicht einverstanden ist, dann stürzt man sich sofort drauf. Und beim Mann übergeht man es oder man kümmert sich viel weniger darum. So wie damals bei Frau Kopp⁷¹: Wenn das ein Mann gewesen wäre, glaube ich nicht, dass es solch eine Geschichte gegeben hätte. Aber den Frauen verzeiht man absolut nichts."⁷²

Die Erfahrung, dass Frauen erhöhter Kritik durch die Medien ausgesetzt sind, selbst wenn sie keine Fehler begangen haben, machte auch ANNEGRET KATZENSTEIN, Oberrichterin in Zürich und eine Vertreterin der zweiten Richterinnen-Generation: Sie wurde nach der Verkündung eines unpopulären, im Dreier-Kollegium (zwei Richter, eine Richterin) gefällten Urteils als Einzige zur Zielscheibe der medialen Kritik.⁷³ Dadurch erklärt sich nicht zuletzt, weshalb Richterinnen der zweiten Generation häufig versuchen, sich überkorrekt zu verhalten: Sie haben das Gefühl, dass ihnen ständig auf die Finger geschaut wird und jeder noch so kleine Fehltritt ihnen zum Verhängnis werden kann. Somit sehen sie sich gezwungen, permanent ihr Bestes zu geben, um nicht angreifbar zu sein.

Oft neigen die Richterinnen der zweiten Generation dazu, sich über ihre beruflichen Leistungen zu definieren. Sie stellen hohe Ansprüche an sich selbst, arbeiten hart und weisen eine grosse Leistungsfähigkeit und -bereitschaft

⁶⁹ Vgl. hierfür Beitrag von NIQUILLE in diesem Band.

⁷⁰ GEISSLER/OECHSLE, S. 231.

⁷¹ Frau Kopp wurde 1984 zur ersten Bundesrätin der Schweiz gewählt. 1989 trat sie in Folge eines politischen Skandals zurück. Vgl. hierzu auch GIRSBERGER, S. 16 ff.

⁷² Aussage einer Richterin der zweiten Generation in einem Interview im Jahr 2007.

⁷³ Vgl. Beitrag von KATZENSTEIN in diesem Band.

auf⁷⁴. Dementsprechend ist es für sie unvorstellbar, den Beruf als Quelle der Selbstidentifikation zu missen.

Meist ist in ihnen der Wunsch nach Perfektion angelegt. Deshalb fällt ihnen auch der Umgang mit eigenen Fehlern schwer, da dies eine Verletzung ihres Strebens nach Perfektion bedeutet. So berichtet eine Richterin über ihre Versuche, ihre hohen Ansprüche an sich selbst zu reduzieren:

*"Ein bisschen nachsichtiger sein, wenn trotzdem ein Fehler passiert. Das finde ich immer noch schwierig.... Ich bin heute ein bisschen nachsichtiger, einen Millimeter..."*⁷⁵

Es wird ersichtlich, dass Richterinnen der zweiten Generation ihren Beruf sehr ernst nehmen und versuchen, alles fehlerfrei zu meistern. Unterläuft ihnen dennoch einmal ein Fehler, zeigen sie sich sehr selbstkritisch⁷⁶ und gehen sehr hart mit sich selbst ins Gericht, wie aus einer Aussage einer Richterin der zweiten Generation hervorgeht:

*"Wenn ein Mann einen Fehler macht, dann findet er: 'Na ja' und das kratzt ihn weniger am Selbstwert als bei einer Frau. ... Ich bin sicher streng mit mir, mit den Mitarbeitern..."*⁷⁷

Diese Ernsthaftigkeit und Strenge zeigt sich auch oft im äusseren Erscheinungsbild dieser Richterinnen: Sie tragen ihr Haar meist kurz, kleiden sich streng und treten selbstbewusst und durchsetzungsstark auf. Jedoch darf dieses Auftreten nach aussen nicht so gedeutet werden, als wären diese Richterinnen emotionslos. Gefühle gehören aber nach ihrer Ansicht in den vom Beruf klar zu trennenden Privatbereich.

Im Beruf engagieren sich die Richterinnen der zweiten Generation meist stark. Sie verfolgen das "Leitbild der selbständigen Frau"⁷⁸, die voll im Beruf steht. Für sie würde es einen gesellschaftlichen Rückschritt bedeuten, sich als qualifizierte Frau nur um die Familie zu kümmern. Richterinnen dieser Generation gründen oft eine Familie. Parallel dazu bleibt ihr Interesse für den Beruf ungeschmälert erhalten. Berufstätigkeit bedeutet für Richterinnen der zweiten Generation Individualisierung und Befreiung von Einschränkungen, die die Familie vormals für die Frauen mit sich brachte.⁷⁹ Die eigene Karriere

⁷⁴ Vgl. zu dieser Einstellung zu beruflicher Leistung GEISSLER/OECHSLE, S. 199.

⁷⁵ Aussage einer Richterin der zweiten Generation in einem Interview im Jahr 2002.

⁷⁶ Vgl. zu diesem Hang zur ausgeprägten Selbstkritik, welcher sich bei allen drei Richterinnen-Generationen finden lässt, auch unten unter Gliederungspunkt 4.2.

⁷⁷ Aussage einer Richterin der zweiten Generation in einem Interview im Jahr 2002.

⁷⁸ GEISSLER/OECHSLE, S. 196.

⁷⁹ Ebd., S. 205 und S. 233.

bedeutet Autonomie und Unabhängigkeit. Und so käme es für diese Richterinnen nicht in Frage, die Berufstätigkeit wegen familiärer Aufgaben zu unterbrechen. Ihr Ziel besteht darin, kontinuierlich erwerbstätig zu sein.⁸⁰ Die Familie sehen sie als eine wichtige *private* Angelegenheit. Sie stellen sich hier im positiven Sinne nicht die Frage 'entweder Karriere oder Familie'. Vielmehr finden wir bei ihnen die Selbstverständlichkeit des 'Sowohl-als-auch', die ebenfalls bei männlichen Kollegen oft zu beobachten ist.

Als wesentliches Merkmal der zweiten Generation lässt sich das Übergewicht des Berufs im Sinne einer anspruchsvollen und fordernden Tätigkeit festhalten. Die starken und strengen Richterinnen der zweiten Generation erarbeiteten sich durch ihre Leistungen die Anerkennung ihres Arbeitsumfelds. Der nachfolgenden Richterinnen-Generation war es dadurch möglich, in einem weniger kritischen Rahmen individualisiertere Lebensläufe zu gestalten und sich mehr auf ihre 'weiblichen Seiten' zu besinnen.

3.4 Richterinnen der dritten Generation: Individualisierung

Die Richterinnen der dritten Generation absolvierten ihr Studium in den 80er Jahren. An den Universitäten waren schon zahlreiche junge Frauen eingeschrieben. Zwar stellten diese immer noch nicht die Norm dar, aber sie hatten auch nicht mehr die Aussenseiterinnen-Rolle inne. Vielmehr wurden Frauen und Männer als grundsätzlich gleichberechtigt angesehen und deren berufliche Möglichkeiten nach abgeschlossenem Studium als gleich erlebt.⁸¹ So haben Frauen häufig das Gefühl, dass das Geschlecht allein nicht der entscheidende Faktor im Leben einer Frau ist. Frauen waren schon in angesehenen Berufen vertreten und somit mussten die Frauen der dritten Generation nicht mehr unter Beweis stellen, dass sie fähig sind, Richterinnen zu werden. Im Gegensatz zu den Richterinnen der zweiten Generation standen Richterinnen der dritten Generation nicht mehr unter dem Druck, sich in ihrer Arbeit an ihren männlichen Kollegen zu orientieren und noch härter als jene zu arbeiten:

"Wir Frauen müssen nicht mehr beweisen, wie tough wir sind. Wir müssen nicht mehr besser sein als unsere männlichen Kollegen, nicht mehr härter arbeiten als sie. Wir dürfen weiblich kommunizieren, müssen aber akzeptieren, dass es nicht das Vorrecht der Frauen ist, sensibel zu sein."⁸²

In diesem Sinne erscheinen die Richterinnen der dritten Generation als be-

⁸⁰ Ebd., S. 229; vgl. zu diesem Kontinuitätsmodell auch Fn. 88 sowie ABELE, Lebens- und Berufsplanung, S. 35.

⁸¹ Vgl. Beitrag von MARFURT-JAHN in diesem Band.

⁸² Ebd.

wusster 'weiblich': Es geht nicht mehr darum, ihre fachlichen Qualitäten hervorzuheben und sich unter Männern durchzusetzen. Vielmehr wird es als selbstverständlich angesehen, dass Richterinnen ebenso fähig sind wie Richter und dass beide in gleicher Zahl in Gerichten vertreten sein sollten. Teilweise kann es somit sogar einen Vorteil bedeuten, bei der Richterwahl weiblichen Geschlechts zu sein, da oft Teilämter bewusst für qualifizierte Frauen geschaffen werden oder Frauen bevorzugt gewählt wurden, um den Richterinnenanteil zu erhöhen.⁸³ Der Zeitgeist hat sich also dahingehend gewandelt, dass es als politisch korrekt gilt, wenn Frauen und Männer gleichermaßen auf allen Ebenen der gesellschaftlichen Entscheidungsfindung vertreten sind.

Neu erscheint bei den Richterinnen der dritten Generation, dass sie sich selber als *Frauen* in ihrem Beruf wohl fühlen. Sie sehen keine Notwendigkeit, sich männlichen Regeln anzupassen, sondern empfinden die als typisch weiblich angesehenen Eigenschaften als Bereicherung für das Gerichtswesen. So kann beispielsweise die gemeinhin Frauen zugeschriebene Einfühlsamkeit und Kompromissbereitschaft im Rahmen von Vergleichsverhandlungen zum Vorteil der Parteien eingesetzt werden. In diesem Sinne folgen die Richterinnen der dritten Generation einerseits der von HOLZLEITHNER beschriebenen Gleichheitstheorie, welche Männer und Frauen in ihrer Unterschiedlichkeit als gleichwertig anerkennt. Andererseits gehen die Richterinnen der dritten Generation über die Gleichheitstheorie hinaus, indem sie auch Elemente des Differenzfeminismus einbringen: Sie beginnen, den Gerichtsalltag mit gemeinhin als typisch weiblich angesehenen Eigenschaften und Werten umzugestalten und zu bereichern. Der Umgang der Vertreterinnen der dritten Generation mit ihrem Beruf und ihrer Weiblichkeit zeichnet sich durch eine neue Unbeschwertheit aus. Selbstbewusst stehen die Richterinnen der dritten Generation zu ihren weiblichen Seiten. Ihre Selbstdefinition erfolgt nicht mehr vorwiegend über den Beruf, sondern neue Werte, wie beispielsweise das bewusste Erleben von Familie oder eine grössere Freizeitorientierung, gewinnen an Bedeutung.

Richterinnen der dritten Generation lassen sich in zwei Typen einteilen:

(a) Einerseits gibt es diejenigen Richterinnen, die Beruf und Familie kombinieren und dabei beides gleich gewichten. Neu erscheint bei diesen Richterinnen also, dass sie das Privatleben bewusst erleben wollen und deshalb ihr Arbeitspensum reduzieren. Die Richterin ANGELA MARFURT-JAHN repräsentiert diesen Typus, und formuliert treffend:

⁸³ Ebd.

*"Die Frauen von heute wollen nicht mehr zwischen Beruf oder Familie entscheiden müssen. Sie wollen beides."*⁸⁴

Oft widmen sich diese Richterinnen nach Studienabschluss voll ihrem Beruf. Mit dem Entscheid für Kinder tritt der Beruf jedoch in den Hintergrund⁸⁵, denn der private Bereich erfordert und verdient nach Ansicht dieser Richterinnen auch seine Zeit⁸⁶. In der Folge arbeiten sie häufig Teilzeit, um neben der Berufstätigkeit noch genügend Raum für die Familie und deren Bedürfnisse zu bewahren⁸⁷, leben also das Kontinuitätsmodell⁸⁸ oder das Drei-Phasen-Modell⁸⁹.

Ein wesentliches Merkmal der Richterinnen dieses Typs besteht folglich darin, dass sie aufgrund dieser vielfältigen Verpflichtungen⁹⁰ oft in zeitlicher Bedrängnis sind: Da sie gleichzeitig eine gute Mutter und eine gute Richterin sein wollen und ihnen beides gleichermassen wichtig ist, haben sie oft das Gefühl, weder das eine noch das andere verwirklichen zu können⁹¹. Eine Richterin beschreibt diesen Konflikt, im teilzeitlichen Berufsleben sowie im Privatleben 100% geben zu wollen, wie folgt:

*"Im Teilzeitpensum muss man sich doppelt Mühe geben, weil du eh schon zwei bis drei Tage in der Woche einfach nicht präsent bist und Sachen an dir vorbei gehen und du nicht siehst, was läuft. Dann musst du noch einen extra Effort aufbringen, um das nachzuholen. Du bist halt immer ein bisschen am Hin- und Herrennen. Das ist so und ich finde das schon anstrengend, beides [Berufs- und Privatleben] zusammen. Es ist nicht einfach so: «Ich kann jetzt beides machen – jupidu.» Das ist schon auch ein bisschen eine Illusion. Man gibt halt sehr viel Persönliches von sich auf, weil man gar keine Zeit hat, das auch noch zu machen."*⁹²

(b) Andererseits lässt sich ein zweiter Typ innerhalb der Richterinnen der

⁸⁴ Ebd.

⁸⁵ Vgl. zu diesem Muster der Lebensgestaltung auch GEISSLER/OECHSLE, S. 91 f.

⁸⁶ Ebd., S. 99.

⁸⁷ Vgl. hierzu auch ebd., S. 101.

⁸⁸ Frauen, die sich für das Kontinuitätsmodell entscheiden, bleiben auch während der Zeit der Kindererziehung in Teilzeitarbeit erwerbstätig und scheiden somit nie ganz aus dem Beruf aus, vgl. ABELE, Lebens- und Berufsplanung, S. 35.

⁸⁹ Das Drei-Phasen-Modell beschreibt das Muster, dass vor dem Kind der Beruf ausgeübt wird, im Kleinkinderalter eine Unterbrechung und anschliessend der Wiedereinstieg erfolgt, vgl. ABELE, Lebens- und Berufsplanung, S. 35.

⁹⁰ Vgl. hierzu und zu der Frage, inwiefern sich vielfältige Verpflichtungen mit dem Idealbild des "guten Arbeiters" vereinbaren lassen, MÜLLER, S. 122.

⁹¹ Vgl. zu dieser Problematik auch ABELE, Lebens- und Berufsplanung, S. 30 f.

⁹² Aussage einer Richterin der dritten Generation in einem Interview im Jahr 2007. Zu diesem Konflikt zwischen Berufs- und Privatleben vgl. auch GEISSLER/OECHSLE, S. 101.

dritten Generation erkennen: Diese Richterinnen haben meist keine Kinder, was inzwischen auf 44% der Akademikerinnen zutrifft⁹³, und leben in einer Partnerschaft oder alleine. Sie erbringen, wie die Richterinnen der zweiten Generation, in der Arbeit sehr gute Leistungen. Im Unterschied zu den Richterinnen der zweiten Generation definieren sie sich hingegen nicht nur über ihre Arbeit. Vielmehr zeichnen sie sich daneben durch eine grosse Freizeitorientierung aus. Für sie besteht die Qualität des Lebens auch im bewussten Erleben und Geniessen ihrer Hobbies⁹⁴. Dementsprechend nehmen sie sich mehr Raum für zwischenmenschliche Beziehungen und ausserberufliche Aktivitäten. Ihren Beruf machen sie gut und gerne. Eine Karriere ist ihnen in einem gewissen Sinne auch wichtig, aber das Berufsleben stellt nur noch einen Teil ihres Daseins dar.

Zentral für diese Richterinnen ist die Entfaltung und Entwicklung ihrer Persönlichkeit. Ihre Lebensplanung ist individualisiert und kennt keinen dominanten Bezugspunkt mehr.⁹⁵ In diesem Sinne stehen die Richterinnen dieses Typs wohl hinter dem von HOLZLEITHNER geschilderten pluralistischen Ansatz, welcher davon ausgeht, dass für Frauen ihr 'Frau-Sein' nur einen Faktor unter vielen anderen darstellt, der zudem nicht notwendigerweise als Problem oder Nachteil angesehen wird.⁹⁶

Abschliessend lässt sich also festhalten, dass mit den Richterinnen der dritten Generation das weibliche Element verstärkt in den Gerichtssaal Einzug hielt. Die Richterinnen geben sich in Berufs- und Privatleben unbeschwerter und entspannter als die erste und zweite Generation. Sie sind mit sich selbst meist mehr im Einklang und können ihre Bedürfnisse besser frei von äusseren Zwängen ausleben. Dies ist nicht zuletzt Resultat der verbesserten Rahmenbedingungen für die Richterinnen der dritten Generation: Richter und Richterinnen sind in Gerichten grundsätzlich als gleichwertig anerkannt und gehen dazu über, die von MÜLLER als Verhandlungsmacht bezeichneten Einflussmöglichkeiten geltend zu machen. Der von MÜLLER propagierte "Kampf zur Vervielfältigung des Spektrums anerkannter Weiblichkeit in der Gesellschaft"⁹⁷ scheint gelungen: "mit Kindern oder ohne, heterosexuell oder lesbisch, karriereorientiert oder familienbezogen, einen Entscheidungszwang

⁹³ Vgl. hierzu ABELE, Geschlechterdifferenz, S. 170.

⁹⁴ Für die zunehmende Bedeutung der Freizeit als Lebensziel vgl. ABELE, Lebens- und Berufsplanung, S. 36.

⁹⁵ Vgl. zu diesem Typus der individualisierten Lebensgestaltung auch GEISLER/OECHSLE, S. 235 ff.

⁹⁶ HOLZLEITHNER, Legal Gender Studies, S. 41.

⁹⁷ MÜLLER, S. 97.

zwischen Familie und Karriere ablehnend"⁹⁸ – Frauen haben heute die Wahl⁹⁹; der pluralistische Ansatz gemäss HOLZLEITHNER beschreibt nun am treffendsten die Realität dieser Richterinnen. Ob sie jedoch alle theoretischen Möglichkeiten auch tatsächlich realisieren (können) bzw. wie zufrieden sie mit einer einmal getroffenen Entscheidung schlussendlich sind, ist eine andere Frage¹⁰⁰.

Gleichzeitig bestehen nach wie vor Defizite: Richterinnen sind immer noch seltener in höheren Instanzen vertreten. Während sie als Gerichtsschreiberinnen häufig in der Mehrzahl sind¹⁰¹, stellen sie beispielsweise nur 23% der BundesrichterInnen dar¹⁰². Weiterhin gibt es Fälle, in denen Richterinnen vorerst als Frauen, z.B. aufgrund ihres attraktiven/unattraktiven Aussehens, und erst anschliessend in ihrer Berufsrolle wahrgenommen werden¹⁰³.

Wie wird wohl die Zukunft aussehen? Wir wagen eine Prognose für die heranwachsende vierte Richterinnen-Generation anhand der Aussagen von zehn Rechtsstudentinnen der Universität St. Gallen¹⁰⁴:

3.5 Ausblick: Die vierte Generation oder 'you can have it all'

Für die heranwachsende vierte Generation der Richterinnen in der Schweiz, die aktuellen Rechtsstudentinnen, -doktorandinnen und -praktikantinnen, stellt das Studium eine Selbstverständlichkeit dar. Wer heutzutage maturiert hat, der studiert in der Regel im Anschluss auch. So beträgt der Frauenanteil unter den Rechtsstudierenden an den schweizerischen Universitäten inzwischen auch über 50%¹⁰⁵. Dank der Verdienste der ersten drei Generationen

⁹⁸ Ebd.

⁹⁹ Vgl. ABELE, Lebens- und Berufsplanung, S. 40 f.

¹⁰⁰ Vgl. zu dieser Fragestellung auch ebd., S. 30.

¹⁰¹ Vgl. Beitrag von NIQUILLE in diesem Band.

¹⁰² Lediglich neun der 39 BundesrichterInnen in Lausanne und Luzern, also 23%, sind weiblichen Geschlechts, vgl. <http://www.bger.ch/index/federal/federal-inherit-template/federal-richter/federal-richter-bundesrichter.htm>.

¹⁰³ Vgl. hierfür MÜLLER, S. 121, und Beitrag von MARFURT-JAHN in diesem Band.

¹⁰⁴ Die zehn Rechtsstudentinnen der Universität St. Gallen waren Teilnehmerinnen am Seminar "Die ersten Richterinnen der Schweiz im Dialog", welches im Dezember 2006 unter der Leitung von REVITAL LUDEWIG stattfand. Im Anschluss erstellten sie eine Seminararbeit, in welcher sie die Eindrücke einer eintägigen Berufsbegleitung einer Richterin schilderten und vor dem Hintergrund ihrer persönlichen Biographien und Zukunftswünsche reflektierten.

¹⁰⁵ Mit Ausnahme der Universität St. Gallen, wo der Frauenanteil unter den Studierenden lediglich 35% beträgt, vgl. Statistik der Uni Bern, gefunden im Mai 2007 unter <http://www.rektorat.unibe.ch/unibe/rektorat/content/e362/e1075/e1199/CH-Vergleich-StudierendeFrauenanteil2005.xls>.

befindet sich die noch sehr junge vierte Generation bei Studienabschluss in der komfortablen Ausgangslage einer grossen Wahlfreiheit: Gegen Ende ihres Studiums haben sie den Eindruck, ihnen stünden alle beruflichen Möglichkeiten offen, bzw. sie müssten sich nur entscheiden, was sie wollen. Ihr Geschlecht auferlegt ihnen ihrer Ansicht nach keine Einschränkungen bei der Übernahme verantwortungsvoller Positionen.

Ähnlich wie bei den Richterinnen der dritten Generation lassen sich erneut zwei Typen unterscheiden. Diese lassen sich aus der Analyse der Wünsche und Vorstellungen der jungen Juristinnen ableiten¹⁰⁶. Die jungen Juristinnen haben noch keine Kinder, aber meist liberale Partner und gute Stellenangebote in Aussicht. Sie geben an, während des Studiums keinerlei Geschlechtsunterschiede bewusst erlebt zu haben. Nach ABELE ist es dann auch tatsächlich so, dass Frauen und Männer bis ins Alter von 30-35 Jahren sehr ähnliche Karriereverläufe haben. Erst danach öffnet sich die Schere, wenn Frauen Karriereverzicht aufgrund veränderter Einstellung zur Familiengründung in Kauf nehmen.¹⁰⁷ Die folgende Darstellung der zwei Typen von zukünftigen Richterinnen der vierten Generation ist also unter dem Vorbehalt zu betrachten, dass sie sich an gewünschten Zielen orientiert. Ob sie der Realität standhalten, wird die Zukunft weisen¹⁰⁸.

(a) Der erste Typ der Vertreterinnen der vierten Generation hegt den Wunsch nach Integration von Beruf und Familienleben. Sie sehen zwar noch das Spannungsfeld zwischen beiden Bereichen, wollen aber Einseitigkeiten im Sinne eines 'Entweder-oder' zu Gunsten eines 'Sowohl-als-auch' überwinden. Durch Individualisierung der Geschlechterverhältnisse kommt nun neu der individuellen Partnerbeziehung die entscheidende Rolle bei der Lebensplanung zu: Der Haushalt fällt nach Ansicht der jungen Juristinnen nicht mehr in den weiblichen Zuständigkeitsbereich, sondern dessen Führung soll in Zukunft partnerschaftlich ausgehandelt werden. Wie schon bei der dritten Generation erfolgt die Entscheidung für eine Familie bewusst und stellt das Familienleben einen dem Beruf ebenbürtigen Wert, eine Verantwortung und Aufgabe dar.¹⁰⁹

(b) Der zweite Typ äussert während des Studiums den zentralen Wunsch nach

¹⁰⁶ Vgl. zu den Wünschen der heutigen Frauen bezüglich Partnerschaft, Familie, Beruf und weiteren Lebensbereichen auch ABELE, Lebens- und Berufsplanung, S. 33 ff.

¹⁰⁷ Vgl. zu diesem Schereneffekt ABELE, Akademikerinnen und Akademiker, S. 168 ff., und ABELE, Karriereentwicklung, S. 56.

¹⁰⁸ Vgl. zur Frage, wie häufig berufliche und private Zielvorstellungen von Akademikerinnen und Akademikern auch tatsächlich Realität werden ABELE, Ziele, S. 176 ff.

¹⁰⁹ GEISLER/OECHSLE, S. 243 ff. und S. 254 ff.

Selbstentfaltung. Die Vertreterinnen dieses Typs empfinden Kinder oft als Einschränkung der beruflichen und persönlichen Entwicklung und streben lieber nach Selbstverwirklichung im Beruf im Sinne einer Karriere oder in der Freizeit. Daraus folgt jedoch, dass Kindererziehung nach wie vor vorwiegend als Aufgabe bzw. 'Problem der Frau' empfunden wird¹¹⁰. Der negative Ruf der 'Fremdbetreuung' und der Mangel an ausserhäuslichen Betreuungsmöglichkeiten führen deshalb bei hoch qualifizierten Frauen zunehmend zu einem Verzicht auf Nachkommen¹¹¹. Es wird meist nicht als möglich erachtet, ein erfolgreiches Berufsleben und eine attraktive Freizeitgestaltung mit Kindererziehung zu vereinbaren. Diese Entscheidung gegen Kinder ist ab einem gewissen Alter irreversibel. Bei einem Teil der zweiten und dritten Generation geht die Entscheidung für die Kinderlosigkeit mit einem späteren Bedauern einher, was bei einem Teil der vierten Generation ebenfalls zu erwarten ist.

Das Engagement der vierten Generation bezieht sich also vor allem auf die Verwirklichung persönlicher Lebensziele und Wünsche. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie man sein Leben für sich meistern will. Die Vertreterinnen der vierten Generation profitieren von dem Erreichten, ohne dass ihnen in den meisten Fällen die Vorarbeit ihrer Vorgängerinnen bewusst ist. Geschlecht erscheint in diesem frühen Stadium ihrer Laufbahn meist keine relevante Kategorie mehr zu sein. Die Gesellschaft wird meist als gut erlebt, so wie sie ist. Aus dieser Zufriedenheit heraus erscheint es als entbehrlich, für Veränderungen in der Gesellschaft zu kämpfen.

4 Fazit

4.1. Veränderungen auf der Systemebene: Alles erreicht?

Der vorliegende Beitrag hat aufgezeigt, dass die Richterinnen auf der Systemebene seit der Öffnung des Richterberufs viel erreicht haben: Die Anzahl der Richterinnen in der Schweiz hat sich seit Einführung des Frauenstimmrechts kontinuierlich erhöht. Auch die Arbeitsbedingungen haben sich durch die Möglichkeit zur Teilzeitarbeit verbessert. Im zunehmenden Bewusstsein, dass Frauen ebenso wie Männer in der Justiz vertreten sein sollten, wurden in letzter Zeit vermehrt und gezielt Frauen in Richterämter gewählt. Ehemals

¹¹⁰ Vgl. hierzu auch ABELE, Lebens- und Berufsplanung, S. 31, welche ausführt, dass Frauen, auch berufstätige, durch Kinderbetreuung und Haushaltsführung stärker beansprucht werden als Männer.

¹¹¹ Vgl. hierzu auch ABELE, Geschlechterdifferenz, S. 170.

vorherrschende Vorurteile gegenüber Frauen in Bezug auf deren Leistungsfähigkeit konnten dank der fachlich exzellenten Leistungen der Richterinnen abgebaut werden.¹¹² Somit finden sich die angehenden Richterinnen vor verbesserten Einstiegschancen wieder¹¹³. Jedoch beträgt der Frauenanteil an der Richterschaft immer noch nur 28%¹¹⁴. Ob mit diesen verbesserten Einstiegschancen aber auch eine Verbesserung der Aufstiegschancen einhergeht, bleibt fraglich. Wünschenswert scheint somit, dass die Richterinnen den bisherigen Entwicklungsweg weitergehen.

Frauen und Männer haben vielfältige Wünsche was Beruf und Familie betrifft, aber gewichten diese anders: Sobald Frauen Kinder haben, stehen diese für sie oft an erster Stelle¹¹⁵. Frauen wollen beides kombinieren und entscheiden sich für die Ausübung der Richterinnen-Tätigkeit als *Beruf* mit einer Teilzeittätigkeit im Gegensatz zu einer Richterinnen*karriere*. Männer hingegen entscheiden sich häufiger für eine *Karriere* und zahlen damit den Preis, weniger Zeit bei ihrer Familie verbringen zu können. Diese unterschiedliche Gewichtung der Zielvorstellungen könnte ein Grund dafür sein, dass es weniger Richterinnen als Richter gibt.

Wichtig erscheint, dass diejenigen Frauen, die eine Richterinnen*karriere* anstreben, diese gleichermassen verwirklichen können sollen wie die Männer. Diese hiermit geforderte Chancengleichheit muss jedoch nicht zwingend dazu führen, dass am Ende des Weges gleich viele Frauen wie Männer des Richteramts walten, also eine 50/50-Verteilung (oder 60% Richterinnen zu 40% Richtern oder umgekehrt) resultiert. In diesem Sinne kann aus dem geringen Frauenanteil in der Justiz keine Systemkritik abgeleitet werden, da er vermutlich partiell auf die anderen Prioritäten eines Teils der Richterinnen bezüglich Familie und Beruf zurückzuführen ist.

4.2. Veränderungen auf der individuellen Ebene

Auch auf der individuellen Ebene der Richterinnen selbst manifestieren sich Veränderungen im Zeitverlauf. Bevor das positive Fazit gezogen wird, gilt es noch, auf eine Gemeinsamkeit über alle Richterinnen-Generationen hinweg

¹¹² Der Opferfeminismus, wie ihn MACKINNON propagierte, scheint somit für die Schweiz eindeutig überholt zu sein; vgl. zum Opferfeminismus nach MACKINNON HOLZLEITHNER, Legal Gender Studies, S. 38 ff.

¹¹³ Vgl. hierzu auch HASSELS/HOMMERICH, S. 22, bezüglich der deutschen Richterinnen-schaft.

¹¹⁴ Vgl. den zweiten Beitrag von LUDEWIG/WEISLEHNER zum Thema "Zwischen Geschlechterstereotypen und Wirklichkeit" in diesem Band.

¹¹⁵ Vgl. hierzu für Deutschland z.B. HASSELS/HOMMERICH, S. 22.

einzugehen: Einerseits haben Richterinnen in der Schweiz viel erreicht und können in jeder Generation auf zahlreiche Errungenschaften stolz sein. Gleichzeitig jedoch weisen alle drei Generationen den für Frauen typischen Hang zur Selbstkritik auf. Im Vergleich zu ihren männlichen Kollegen scheinen Richterinnen selbstkritischer. Sie stellen meist die hohe Anforderung an sich, in Berufs- und Privatleben perfekt zu sein. Entsprechend schwer fällt ihnen deshalb auch der Umgang mit eigenen Fehlern. Somit leiden Richterinnen oft unter den hohen Erwartungen, die sie an sich selbst stellen, wie es auch eine Richterin der dritten Generation ausdrückt:

*"Ich habe den Eindruck, dass Frauen mehr von sich verlangen, als Männer. ... Das erleichtert die Arbeit natürlich nicht unbedingt. Man muss mehr arbeiten, um dies zu erreichen. ... Ich habe manchmal das Gefühl, dass sich die männlichen Richter einfacher tun. Ich bin jemand, der sehr exakt ist. ... Aber vielleicht hat es eben auch damit zu tun, dass man alles perfekt machen möchte. Also höhere Ansprüche an sich selber stellt."*¹¹⁶

Für die Zukunft ist den Richterinnen aller Generationen zu wünschen, sich eine grössere Gelassenheit im Umgang mit der normalen und menschlichen Unvollkommenheit anzueignen. Denn Fehlerfreiheit ist selbstverständlich ein unerreichbares Ideal. Das Bewusstsein, dass das Beste sicherlich gut genug ist, kann den Arbeitsalltag erleichtern. Und dass die Richterinnen gut sind, dass haben sie bewiesen. Sonst befänden sie sich heute nicht da, wo sie stehen!

Die These, dass sich die Richterinnenschaft in der Schweiz im Laufe der letzten 30 Jahre verändert hat, konnte im vorliegenden Beitrag bestätigt werden. Die Einstellungen zum Richterberuf, die Ansprüche und Bedürfnisse bezüglich Work-Life-Balance und die Wahrnehmungen des Umfelds haben sich im Laufe der Zeit in Richtung einer grösseren Individualisierung gewandelt. Je nach Themen, mit welchen sich die Richterinnen vorwiegend auseinandersetzen, konnten drei Richterinnen-Generationen eruiert werden:

(a) Die erste Richterinnen-Generation kämpfte darum, als Aussenseiterinnen im männlichen Umfeld Fuss zu fassen. Sie setzten entweder die Gleichheitsdoktrin nach HOLZLEITHNER¹¹⁷ oder den Ansatz der Gegenkultur nach MÜLLER¹¹⁸ um.

(b) Die Richterinnen der zweiten Generation passten sich dem männlichen Umfeld an und erarbeiteten sich die Anerkennung ihrer männlichen Kollegen

¹¹⁶ Aussage einer Richterin der dritten Generation in einem Interview im Jahr 2007.

¹¹⁷ HOLZLEITHNER, Legal Gender Studies, S. 23 ff.

¹¹⁸ MÜLLER, S. 89 ff.

sehr hart. Sie verfolgen meist die Gleichheitsdoktrin, wie sie HOLZLEITHNER¹¹⁹ beschreibt oder üben die von MÜLLER statuierte Interventionsmacht¹²⁰ aus.

(c) Die Vertreterinnen der dritten Generation besannen sich vermehrt auf ihre weibliche Seite und zeichnen sich durch ein bewusstes Nebeneinander von Familie und Arbeit oder Freizeit und Arbeit aus. Ihre Lebenseinstellung stimmt punktuell mit der Gleichheitstheorie und dem Differenzfeminismus gemäss HOLZLEITHNER¹²¹ oder der Verhandlungsmacht gemäss MÜLLER¹²² überein. Überwiegend scheint jedoch der Bezug zum pluralistischen Ansatz¹²³.

(d) Die heranwachsende vierte Generation scheint der dritten sehr ähnlich zu sein und verfolgt ebenfalls den pluralistischen Ansatz¹²⁴.

Abschliessend lässt sich festhalten, dass dank der hervorragenden Arbeit und der Beharrlichkeit der drei Richterinnen-Generationen viele positive Entwicklungen für Richterinnen in der Schweiz eingetreten sind. Auf dass in Zukunft noch mehr Frauen den Einstieg in das Richteramt wagen, ihnen dieser auch gelingt und die Rechtsprechung der Schweiz von Richterinnen und Richtern in gleichem Masse geprägt wird.

Literaturverzeichnis

- ABELE, ANDREA E., Geschlechterdifferenz aus sozialpsychologischer Sicht, in: Krebs, Uwe/ Forster, Johanna (Hrsg.), *Sie und Er interdisziplinär*, S. 165-180, Berlin 2007 (zit. ABELE, Geschlechterdifferenz).
- ABELE, ANDREA E., Ziele, Selbstkonzept und Work-Life-Balance bei der längerfristigen Lebensgestaltung. Befunde der Erlanger Längsschnitt-Studie BELA-E mit Akademikerinnen und Akademikern, in: *Zeitschrift für Arbeits- und Organisationspsychologie*, 2005, 49(4), S. 176-187 (zit. ABELE, Ziele).
- ABELE, ANDREA E., Beruf – kein Problem, Karriere – schon schwieriger: Berufslaufbahnen von Akademikerinnen und Akademikern im Vergleich, in: Abele, Andrea E./ Hoff, Ernst-H./ Hohner, Hans-Uwe (Hrsg.), *Frauen und Männer in akademischen Professionen – Berufsverläufe und Berufserfolg*, S. 157-182, Heidelberg 2003 (zit. ABELE, Akademikerinnen und Akademiker).

¹¹⁹ HOLZLEITHNER, *Legal Gender Studies*, S. 23 ff.

¹²⁰ MÜLLER, S. 92 ff.

¹²¹ HOLZLEITHNER, *Legal Gender Studies*, S. 31 ff. und S. 34 ff.

¹²² MÜLLER, S. 94 ff.

¹²³ HOLZLEITHNER, *Legal Gender Studies*, S. 41 f.

¹²⁴ Ebd.

- ABELE, ANDREA E., Geschlechterdifferenz in der beruflichen Karriereentwicklung. Warum sind Frauen weniger erfolgreich als Männer?, in: Keller, Barbara/ Mischau, Anina (Hrsg.), Frauen machen Karriere in Wissenschaft, Wirtschaft und Politik: Chancen nutzen – Barrieren überwinden, S. 49-63, Baden-Baden 2002 (zit. ABELE, Karriereentwicklung).
- ABELE, ANDREA E., Lebens- und Berufsplanung von Frauen, in: Roos-Schumacher, Hedwig (Hrsg.), Kompetent in die Öffentlichkeit – Frauen auf dem Weg in die BürgerInnen-Gesellschaft, S. 27-43, Köln 2001 (zit. ABELE, Lebens- und Berufsplanung).
- ANGEHRN, EVELYNE/ LUDEWIG, REVITAL, Erleben und verarbeiten Richterinnen Moraldilemmata anders als Richter? Literatur- und Interviewanalyse, in: Ludewig, Revital/ Weislehner, Kathleen/ Angehrn, Evelyne (Hrsg.), Zwischen Recht und Gerechtigkeit: Richterinnen im Spiegel der Zeit, S. 133-160, Bern 2007.
- BIGLER-EGGENBERGER, MARGRITH, Die erste Richterin am Bundesgericht: Allein unter Richtern, in: Ludewig, Revital/ Weislehner, Kathleen/ Angehrn, Evelyne (Hrsg.), Zwischen Recht und Gerechtigkeit: Richterinnen im Spiegel der Zeit, S. 1-21, Bern 2007.
- BORTZ, JÜRGEN, Statistik für Sozialwissenschaftler, 5. Aufl., Berlin 1999.
- BRÄM, VERENA, Richterinnen der ersten Generation und ihr gesellschaftliches und politisches Umfeld, in: Ludewig, Revital/ Weislehner, Kathleen/ Angehrn, Evelyne (Hrsg.), Zwischen Recht und Gerechtigkeit: Richterinnen im Spiegel der Zeit, S. 23-33, Bern 2007.
- EPSTEIN, CYNTHIA FUCHS, Women in Law, 2nd ed., Urbana 1993.
- DREWNIAK, REGINE, Sind Frauen die besseren Richter?, in: Kriminologisches Journal, 1991, 23(2), S. 112-124.
- GEISSLER, BIRGIT/ OECHSLE, MECHTILD, Lebensplanung junger Frauen – Zur widersprüchlichen Modernisierung weiblicher Lebensläufe, Weinheim 1996.
- GILLIGAN, CAROL, Die andere Stimme, München 1988.
- GIRSBERGER, ESTHER, Abgewählt – Frauen an der Macht leben gefährlich, Zürich 2004.
- HASSELS, ANGELA/ HOMMERICH, CHRISTOPH, Frauen in der Justiz: eine empirische Analyse der Berufssituation, Karriereverläufe und Karrierechancen von Richterinnen, Staatsanwältinnen und Rechtspflegerinnen, Köln 1993.
- HAY, BARBARA, Women's History and Poststrukturalismus – Zum Wandel der Frauen- und Geschlechtergeschichte in den USA, Wien 1995.
- HOLZLEITHNER, ELISABETH, Gleichheit – Ungleichheit – Differenz: Rechtliche Dimensionen der Geschlechterfrage in geschichtlicher Perspektive, in: Gehmacher, Johanna/ Mesner, Maria (Hrsg.), Frauen- und Geschlechtergeschichte, S. 91-107, Wien 2003 (zit. HOLZLEITHNER, Gleichheit).
- HOLZLEITHNER, ELISABETH, Recht Macht Geschlecht: Legal Gender Studies, Wien 2002 (zit. HOLZLEITHNER, Legal Gender Studies).
- HUPFELD, JÖRG, Frauen, eine Gefahr für das Strafrechtssystem? Geschlecht und Reaktionen auf Kriminalität, in: Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität Bern (Hrsg.), Frauen im Recht: Kindsmörderinnen und Richterinnen – Quoten und soziale Sicherheit, S. 43-60, Bern 2000.
- KATZENSTEIN, ANNEGRET, Die Richterin in der Öffentlichkeit, in: Ludewig, Revital/ Weislehner, Kathleen/ Angehrn, Evelyne (Hrsg.), Zwischen Recht und Gerech-

- tigkeit: Richterinnen im Spiegel der Zeit, S. 101-115, Bern 2007.
- LAUTERBACH, WOLFGANG, Berufsverläufe von Frauen, Erwerbstätigkeit, Unterbrechung und Wiedereintritt, Frankfurt 1994.
- LEGEWIE, HEINER, Interpretation und Validierung biographischer Interviews, in: Jüttemann, Gerd/ Thomae, Hans (Hrsg.), Biographie und Psychologie, S. 138-150, Berlin 1987.
- LUDEWIG-KEDMI, REVITAL, Interview mit Annegret Katzenstein, Richterin am Obergericht des Kantons Zürich, in: Ehrenzeller, Bernhard/ Ludewig-Kedmi, Revital (Hrsg.), Moraldilemmata von Richtern und Rechtsanwälten: Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsstrategien, S. 129-140, Lachen 2006 (zit. LUDEWIG-KEDMI, Interview).
- LUDEWIG-KEDMI, REVITAL, Moraldilemmata von Richtern – Berufsschwierigkeiten und Bewältigungsversuche aus psychologischer Sicht, in: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie, 1/2004, S. 9-22 (zit. LUDEWIG-KEDMI, SZK).
- LUDEWIG, REVITAL/ WEISLEHNER, KATHLEEN, Zwischen Geschlechterstereotypen und Wirklichkeit: Richterinnen und Richter im Vergleich, in: Ludewig, Revital/ Weislehner, Kathleen/ Angehrn, Evelyne (Hrsg.), Zwischen Recht und Gerechtigkeit: Richterinnen im Spiegel der Zeit, S. 175-203, Bern 2007.
- MANNHEIM, KARL, Wissenssoziologie, Berlin 1964.
- MARFURT-JAHN, ANGELA, Richterinnen der dritten Generation: Keine Unterschiede mehr? Oder gar Vorteile als Richterin im Rechtssystem?, in: Ludewig, Revital/ Weislehner, Kathleen/ Angehrn, Evelyne (Hrsg.), Zwischen Recht und Gerechtigkeit: Richterinnen im Spiegel der Zeit, S. 55-68, Bern 2007.
- MAYR, ANDREAS, Die Sozialisation und deren Konsequenzen für die Charaktereigenschaften und gesellschaftspolitischen Wertvorstellungen von Studierenden der Rechtswissenschaft – Versuch einer Typologiebildung an der Universität Salzburg, in: Dimmel, Nikolaus/ Noll, Alfred-Johannes (Hrsg.), Das Juristenbuch, S. 109-142, Wien 1991.
- MÜLLER, URSULA, Macht und Geschlecht. Traditionsreiche Debatten – aktuelle Tendenzen, in: Godenzi, Alberto (Hrsg.), Frieden, Kultur und Geschlecht, S. 85-131, Freiburg 2000.
- NIQUILLE, MARTHA, Richterinnen der zweiten Generation in veränderten Rahmenbedingungen?, in: Ludewig, Revital/ Weislehner, Kathleen/ Angehrn, Evelyne (Hrsg.), Zwischen Recht und Gerechtigkeit: Richterinnen im Spiegel der Zeit, S. 35-54, Bern 2007.
- NUNNER-WINKLER, GERTRUD/ NIKELE, MARION, Moralische Differenz oder geteilte Werte? Empirische Befunde zur Gleichheits-/Differenz-Debatte, in: Heintz, Bettina (Hrsg.), Geschlechtersoziologie, S. 108-135, Wiesbaden 2001.
- OSWALD, MARGIT, Reagieren Männer und Frauen unterschiedlich auf normabweichendes Verhalten?, in: Godenzi, Alberto (Hrsg.), Frieden, Kultur und Geschlecht, S. 161-190, Freiburg 2000.
- RICHTERVEREINIGUNG ÖSTERREICH, Richterinnen und Richter in Österreich, Wien 2000, gefunden im Mai 2007 unter <http://www.richtervereinigung.at/richterschaft/intro01.htm>.
- SCHULTZ, ULRIKE, Der aufhaltsame Aufstieg der Juristinnen in Deutschland, in: Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), Landesweite Aktionswochen – Frauen und Recht, Reader

2003, gefunden im Mai 2007 unter <http://www.vings.de/kurse/wissensnetz/reader/frauenundrecht.pdf> (zit. SCHULTZ, Aufstieg).

SCHULTZ, ULRIKE, Introduction: Women in the World's Legal Professions: Overview and Synthesis, in: Schultz, Ulrike/ Shaw, Gisela (Hrsg.), Women in the World's Legal Professions, S. xxv-lxii, Oxford 2003 (zit. SCHULTZ, Legal Professions).

SCHULTZ, ULRIKE, Wie männlich ist die Juristenschaft?, in: Battis, Ulrich/ Schultz, Ulrike (Hrsg.), Frauen im Recht, S. 319-359, Heidelberg 1990 (zit. SCHULTZ, Frauen im Recht).

SCHÜTZE, FRITZ, Biographieforschung und narratives Interview, in: Neue Praxis, 1983, 3, S. 283-294.

STRAUSS, ANSELM L., Grundlagen qualitativer Sozialforschung, München 1994.

VOEGELI, YVONNE, Frauenstimmrecht, in: Historisches Lexikon der Schweiz, gefunden im Mai 2007 unter <http://hls-dhs-dss.ch/textes/d/D10380.php>.